

GEMEINDERAT



Geschäft Nr. 4066

**„Revision Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Genehmigung des Vertrages über die
KESB Leimental“**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 15. Mai 2012

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Vorgeschichte	2
3. Umsetzung in den Gemeinden	3
4. Kosten	4
5. Revision der Gemeindeordnung	5
5. Anträge	6

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat von Allschwil hat an seiner Sitzung vom 04.01.2012 entschieden, sich bei der Bildung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Hinblick auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR), dem Kreis Leimental (KESB-Leimental) anzuschliessen (GRB 11).

In der Zwischenzeit wurde von den zuständigen Arbeits- und Steuerungsgruppen der Vertrag ausgearbeitet, der die Zusammenarbeit, die Verantwortlichkeiten und die finanziellen Eckdaten regelt. Dieser Vertrag liegt als Entwurf vor.

Bevor die Genehmigung des Vertrags zur Zusammenarbeit der Gemeinden bei den Gemeindeversammlungen und Einwohnerräten beantragt werden kann, müssen diese von den Gemeinderäten geprüft und genehmigt werden.

In Allschwil ist vorgesehen die Zusammenarbeit in der KESB Leimental und den Vertrag in der Sitzung des Einwohnerrates vom 19./20.06.2012 traktandieren zu lassen.

An seinen Sitzungen vom 24.04. und 15.05.2012 behandelte der Gemeinderat von Allschwil den Vertragsentwurf und meldete zHd. der Steuerungsgruppe Korrekturen an. Diese Korrektur-empfehlungen wurden von GR A. Julier in die Steuerungsgruppe eingebracht und von dieser mehrheitlich übernommen.

Im Weiteren beauftragte der Gemeinderat den HAL SDG zu prüfen, welche, aktuell in der Gemeinde, gültigen Regelungen betr. dem Auftrag der heutigen Vormundschaftsbehörde im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Rechts aufgehoben werden müssen. Diese Abklärung ist erfolgt und die Ergebnisse sind nachstehend als Anträge 6.2. aufgeführt.

2. Vorgeschichte

2.1. Revision des Bundesrechts

Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) bringt grundlegende Änderungen mit sich:

- Einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft mit vier Arten: Die neuen Massnahmen sind den konkreten Bedürfnissen des Einzelfalles massgeschneidert anzupassen.
- Grösserer Zuständigkeitsbereich: Die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist diese künftig erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig und muss für den Einzelfall massgeschneiderte Massnahmen anordnen.
- Anspruchsvollere Rechtsanwendung: Massgeschneiderte Massnahmen bedingen eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose und eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an die Mandatsträger/innen.

- Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden: Die neue Erwachsenenschutzbehörde ist als interdisziplinäre Fachbehörde auszugestalten, die auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde wahrnimmt. Die Behörde fällt ihre Entscheide in der Regel mit mindestens drei Mitgliedern.

Die Vorgaben des Bundesrechts verpflichten alle Kantone, ihre Behördenorganisation den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen. Sie müssen eine eigenständige, professionelle und mit den erforderlichen Fachpersonen besetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schaffen. Das neue Recht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, bis dahin müssen die erforderlichen Strukturen geschaffen sein.

2.2. Kantonalrechtliche Umsetzung des neuen Bundesrechts

Die Umsetzung im kantonalen Recht erfolgt zur Hauptsache im *Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches* (EG ZGB) sowie im *Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden* (Gemeindegesezt). Demnach werden die Bezirke Arlesheim und Laufen in 3 – 4 Kreise aufgeteilt, die Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg in 2 – 3 Kreise. Die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden selbst, zu welchem Kreis sie gehören, wobei für die Kreisbildung keine Mindesteinwohnerzahl vorgeschrieben ist. Die Einwohnergemeinden sind zuständig für

- die Organisation und Führung der KESB und deren Kostentragung,
- die kreisweise Bestellung von (im ganzen Kanton maximal sieben) gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Regelung der Kreiseinteilung, sowie
- die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten auf ihre Kosten.

Als interdisziplinäre Fachbehörde wird die KESB aus mindestens einem Spruchkörper bestehen, der drei bis fünf Mitglieder umfasst und zwingend mit einer Fachperson aus dem Bereich Recht sowie überdies mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt werden muss. Die KESB hat zudem über ein eigenes Behördensekretariat zu verfügen.

Die sozialarbeiterischen Abklärungen können durch die KESB oder durch die kommunalen Sozialdienste erfolgen.

In Allschwil und Oberwil werden die Abklärungen unverändert durch die gemeindeeigenen Sozialdienste erfolgen. Zurzeit noch ungeklärt ist diese Frage in Binningen.

Die KESB wird für sämtliche erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig sein. Die bisherigen lokalen Vormundschaftsbehörden, die kantonalen Amtsvormundschaften sowie das kantonale Vormundschaftsamt respektive die kantonale Vormundschaftskommission werden aufgelöst und deren Aufgaben werden von der neuen KESB übernommen.

3. Umsetzung in den Gemeinden

Die Gemeinderäte der Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil zusammen mit Allschwil und Schönenbuch beschlossen im Dezember 2011, eine gemeinsame KESB Leimental zu führen. Ein aus Gemeinderatsmitgliedern zusammengesetzter Steuerungsausschuss sowie eine aus Fachpersonen zusammengesetzte Arbeitsgruppe legten anschliessend die Grundzüge der Organisation fest.

3.1. Vertrag

Die KESB Leimental wird neben der Leitung, die gleichzeitig auch das Präsidium inne hat, und dem Behördensekretariat mindestens einen Spruchkörper mit fünf Mitgliedern umfassen und ihren Amtssitz in einer der Vertragsgemeinden haben (genauer ist noch nicht klar). Die Versammlung der Gemeindedelegierten, in der jede Gemeinde mit einer Person und mit einem nach Einwohnerzahl abgestuften Stimmrecht vertreten ist, wird den detaillierten Stellenplan

festlegen und die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, die gemäss dem Personalrecht des Kantons zukommen. Im Weiteren wird sie zu Händen der Vertragsgemeinden jedes Jahr ein Budget und eine Jahresrechnung erstellen sowie eine Rechnungs- und Geschäftsprüfung einsetzen. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Vertrag werden die Gemeinderäte in einer separaten Vereinbarung festlegen.

Die Kosten für die neue Behörde tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam: Die Bereitstellungs- und Unterhaltskosten für die benötigten Räumlichkeiten werden anhand der jeweiligen Einwohnerzahlen per Stichtag von den beteiligten Einwohnergemeinden getragen. Die laufenden Betriebskosten werden zu 30% nach Einwohnerzahl belastet, die restlichen 70% werden im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes separat erhoben. Spezielle Kosten werden von der vom Fall betroffenen Vertragsgemeinde getragen.

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leimental wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen, muss aber von den Gemeindeversammlungen bzw. den Einwohnerräten sowie dem Regierungsrat Basel-Landschaft genehmigt werden.

4. Kosten

Grundsätzlich werden die Kosten wie bereits heute von den Gemeinden getragen, wobei Aufbau und Betrieb möglichst kostendeckend sein sollen. Entstehende Kosten werden den verursachenden Personen grundsätzlich in Rechnung gestellt werden, allerdings gibt es Tätigkeiten, die nicht verrechnet werden können, und es ist mit einem relativ hohen Anteil an Ausfällen zu rechnen – schätzungsweise 25% –, da zahlreiche Betroffene nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist zum heutigen Zeitpunkt relativ schwierig: Die Behörde muss komplett neu aufgebaut werden. Die dadurch einmalig anfallenden Kosten für die Bereitstellung eines neuen regionalen KESB-Standortes (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) sind noch unbekannt. Hinzu kommen Kosten für Schulungen der Mitarbeitenden.

Die angestrebte Professionalisierung verursacht Mehraufwand und entsprechend höhere Personalkosten, schliesslich bringt die Überführung der bisherigen Massnahmen ins neue Recht Zusatzaufwand.

Eine Entlastung bringt die Auflösung der bisher vom Kanton geführten Amtsvormundschaften; die entsprechenden Kosten von rund 1.45 Mio Franken werden anteilmässig an die Gemeinden weitergegeben.

Personalkosten

<i>Funktion</i>	<i>Lohnsumme</i>
Präsidium/Leitung	CHF. 140'000.00
4 Mitglieder Spruchkörper 50-100%	CHF. 310'000.00
Sozialarbeit 350%	CHF. 350'000.00
Buchhaltung 200%	CHF. 190'000.00
Sekretariat 220%	CHF. 180'000.00
Total KESB Leimental	CHF. 1'170'000.00

Zu diesen Kosten hinzuzurechnen sind neben den einmalig anfallenden Kosten für Einrichtung, Umzug, Installation und dergleichen die übrigen laufenden Kosten gemäss Vertrag, die grob geschätzt bei rund 450'000 Franken pro Jahr liegen.

Die Kosten werden gemäss Vertrag zu 30% auf die Vertragsgemeinden verteilt (nach Einwohnerzahl). Die restlichen 70% werden im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro

Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes verteilt. Soweit Aufgaben teilweise durch die KESB und teilweise durch die Gemeinden wahrgenommen werden – dies betrifft insbesondere die sozialarbeiterischen Abklärungen und die Berufsbeistandschaften –, werden die Kosten ebenfalls nach dem Schlüssel 30/70 unter die betroffenen Vertragsgemeinden verteilt. Die Einnahmen werden nach demselben Schlüssel verteilt.

4.1. Approx. Mehrkosten für Allschwil

Es ist vorgesehen, dass Allschwil von der neuen KESB nur die Dienstleistungen „Spruchkörper“ und „Betreuung der privaten Beistände“ beziehen wird. Entsprechend wirken auf die Berechnung der approx. Mehrkosten infolge der Umsetzung des neuen KESR für Allschwil folgende Faktoren:

Kostenneutrale Faktoren (vorbehältlich allf. Mehrkosten infolge der Professionalisierung gem. Pt. 3.2.)	
Abklärungen und Mandatsführungen (Beistandschaften) werden im SD Allschwil geführt	
Entschädigungen für Mandatsführungen durch die privaten Beistände	
Juristische, psychologische, forensische u.a. Gutachten	

Betriebskosten KESB und neue Aufgaben SD Allschwil pro Jahr	
Spruchkörper, Sekretariat und laufende Kosten (Anteil der Gemeinde)	CHF. 340'000
Betreuung private Beistände durch die KESB (Annahme ca. 20 %)	CHF. 30'000
Führung der Aufgaben der heutigen Amtsvormundschaft im SD Allschwil (50 %)	CHF. 60'000
Total Kosten	CHF. 430'000

Einmalige Kosten	
Umzug, Einrichtung, Schulung usw. der neuen KESB (Anteil)	unbekannt

Kostenreduktionen (Basis Budget 2012)	
Honorare VB und Aufhebung VB-Sekretariat	CHF. 180'000
Rückerstattungen / Gebühren	CHF. 20'000
Kosten Amtsvormundschaft	CHF. 10'000
Auflösung des kant. Vormundschaftsamts usw. (Annahme Anteil Allschwil 7%)	CHF. 100'000
Total Kostenreduktionen	CHF. 310'000

Zusammenfassung	
Betriebskosten KESB und Mehrkosten im SD Allschwil	CHF. 430'000
Kostenreduktionen	CHF. 310'000
Mehrkosten / Jahr	CHF. 120'000
Einmalige Investitionskosten	unbekannt

Vorbehältlich der Richtigkeit obiger Annahmen wird die Umsetzung des neuen KESR die Gemeinde Allschwil mit jährlichen Mehrkosten von ca. Fr. 120'000 sowie einmaligen Investitionskosten belasten.

5. Anpassung des kommunalen Rechts

In Allschwil ist die Vormundschaftsbehörde wie folgt geregelt:

- Gemeindeordnung vom 11.11.1998, § 4 *Behörden und § 9 Wahlorgane*
- Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 21.10.1998, § 6 *Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden, § 8 Besondere Kompetenzen, § 9 Protokollführung und § 18 Vormundschaftsbehörde.*
- Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 24.05.2000, § 1 *Entschädigung / Solde*

Die Vormundschaftsbehörde wird per 01.01.2013 durch die neue interkommunale KESB abgelöst. Gemäss Auskunft der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft, Stabstelle Gemeinden, basiert letztere auf höherrangigem Recht, so dass die heutigen kommunalen Vormundschaftsbehörden auf diesen Zeitpunkt hin als materiell aufgehoben gelten. Deren formelle Streichung in den Gemeindeordnungen sei daher nicht zwingend auf den 01.01.2013 hin notwendig, sondern könne auch in einer späteren Gemeindeordnungsrevision vorgenommen werden. Die formelle Anpassung der oben genannten Erlasse erfolgt daher im Rahmen späterer Revisionen.

6. Anträge

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch einige Unbekannte enthält. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist aber termingerecht umzusetzen und kann nicht weiter hinausgezögert werden. Aufgrund der beim Kanton entstandenen Verzögerung bleibt nicht genügend Zeit, die neue Behörde auf dem Papier bis ins Detail zu planen und anschliessend umzusetzen, vielmehr ist eine rollende Planung im Gange, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 bereit zu sein.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leimental wird genehmigt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner

Beilage:

- Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leimental